

Az.: 4 A 77/17
1 K 1934/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Genehmigung nach dem BImSchG (Nachbarklage)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Verwaltungsgericht Ranft und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 7. Juni 2017

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. November 2016 - 1 K 1934/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu je ½.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 60.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der zulässige Antrag ist nicht begründet. Weder der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch der in der Sache ebenfalls angeführte Zulassungsgrund eines geltend gemachten und vorliegenden Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), liegt vor.
- 2 1.1. Die Kläger begehren die Aufhebung einer der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung eines Schrottplatzbetriebs und die Erteilung von Lärmschutzauflagen für den bereits bestehenden Betrieb. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen.
- 3 Der gegen die Genehmigung gerichtete Klageantrag sei in der Sache erfolglos, weil die Genehmigung formell und materiell rechtmäßig ergangen sei. Insbesondere würden durch die Anlage der Beigeladenen im Betriebszustand der

Änderungsgenehmigung im Vergleich zum bisherigen Zustand keine schädlichen Immissionen verursacht. Einzelne Änderungen auf dem Betriebsgelände der Beigeladenen und die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität führten nach den Feststellungen des vom Verwaltungsgericht beauftragten Sachverständigen nicht zu einer Immissionsmehrbelastung der Kläger. Die in der Genehmigung enthaltene Zulassung weiterer LKW-Nacht-ausfahrten führe zwar zu einer erhöhten Geräuschemission. Dies habe aber nicht zur Folge, dass der für das Wohnhaus der Kläger maßgebliche Grenzwert der TA Lärm für die Nacht - ein Beurteilungspegel von maximal 40 dB(A) mit kurzzeitigen Geräuschspitzen von bis zu 60 dB(A) - überschritten werde. Nach den Feststellungen des Sachverständigen sei ein Beurteilungspegel von 32 dB(A) zu erwarten, wobei mit kurzzeitigen Spitzenpegeln von 56 dB(A) zu rechnen sei.

- 4 Die Erweiterung der Klage in der mündlichen Verhandlung auf die Verpflichtung der Beklagten zu Anordnungen nach § 17 BImSchG gegen die Beigeladene sei als sachdienliche Klageänderung zulässig, in der Sache aber ebenfalls unbegründet. Es sei nicht ersichtlich, dass vom derzeitigen Betriebszustand der Beigeladenen schädliche Umweltauswirkungen gegenüber den Klägern ausgingen. Der maximal zulässige Beurteilungspegel von 55 dB(A) mit zulässigen Geräuschspitzen von bis zu 85 dB(A) werde nicht überschritten. Der Sachverständige habe einen Beurteilungspegel von 56 dB(A) ermittelt, woraus sich nach Abzug des Überwachungsmessabschlags nach Nr. 6.9 TA Lärm ein Pegel von 53 dB(A) ergebe. Als maximale Geräuschspitze sei ein Pegel von 82 dB(A) festgestellt worden. Es sei unerheblich, dass am Messtag kein Maximalbetrieb bei der Beigeladenen geherrscht habe. Der Sachverständige habe am Messtag zutreffend lediglich die Schallpegeldifferenz zwischen dem klägerischen Wohnhaus und einem bereits im Jahr 2014 untersuchten Messpunkt ermittelt und anschließend unter Heranziehung der Daten der früheren sechs Wochen dauernden Langzeitmessung die maximalen Pegel am Gebäude des Klägers berechnet. Die Ergebnisse der Langzeitmessung gäben ein realistisches Bild des vom Betriebsgelände der Beigeladenen ausgehenden Lärms am Messpunkt wieder, da die Messung der Beigeladenen im Vorfeld nicht bekannt gewesen sei und sogar die bei Schrottplätzen zu erwartende Streubreite von bis zu 10 dB(A) nahezu exakt ermittelt worden sei. Den ins Blaue hinein vorgetragenen Mutmaßungen der Kläger, dass auch in der Langzeitmessung ein maximaler Betrieb nicht vorgelegen habe, sei nicht weiter

nachzugehen. Der insoweit vorgetragene Verweis auf die von der Langzeituntersuchung teilweise betroffene Ferienzeit gehe fehl, weil gerade in den Ferien die lautesten Pegel gemessen worden seien. Da nach den Ausführungen des Sachverständigen die Kompetenz des Personals eine maßgebliche Einflussgröße sei, spreche einiges dafür, dass in der Ferienzeit wegen des Einsatzes von Aushilfspersonal eher lautere Betriebszustände auftreten.

- 5 1.2. Die Richtigkeit des Urteils begegnet keinen ernstlichen Zweifeln. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Dabei kann auch ein Verfahrensfehler - wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört - Richtigkeitszweifel im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen (SächsOVG, Beschl. v. 17. Oktober 2012 - 2 A 313/10 -, juris Rn. 7).
- 6 1.2.1. Die Antragsteller wenden sich ausschließlich gegen die Berücksichtigung des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens und das Unterlassen, einen weiteren Sachverständigenbeweis durchzuführen. Sie sind der Auffassung, das Gericht habe sich zu Unrecht mit der vom Sachverständigen vorgeschlagenen und durchgeführten Ermittlung der Lärmimmission auf der Grundlage der Pegeldifferenz zwischen zwei Messpunkten begnügt. Vielmehr hätte eine verdeckte Messung an ihrem Gebäude durchgeführt werden müssen. Weil die frühere Messung ebenfalls nicht an ihrem Gebäude durchgeführt worden sei, seien deren Ergebnisse nicht zu berücksichtigen gewesen. Schließlich sei nicht hinreichend sicher, dass die vormalige Messung auch die Maximalwerte der Betriebsgeräusche erfasst habe, weil die verdeckte Messung im Ort bekannt gewesen sei. Auch die durch die Nachtausfahrten erhöhten Lärmimmissionen seien unzureichend ermittelt worden, weil die Methode der Lärmprognose unter Berücksichtigung verschiedener LKW-Arten und LKW-Größen hier nicht anwendbar sei.

7 1.2.2. Mit diesen Erwägungen wird ein tragender Rechtssatz des verwaltungsgerichtlichen Urteils weder angeführt noch in Frage gestellt. Die gegen die Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts durch Sachverständigenbeweis gerichteten Argumente sind nicht tragfähig.

8 Die von den Klägern vorgetragene Bedenken zur vom Sachverständigen angewandten Methode der Ermittlung der Lärmimmissionen am Wohnhaus der Kläger, die nur für den auf Maßnahmen nach § 17 BImSchG gerichteten Klageantrag von Bedeutung sind, greifen nicht durch. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die verdeckte Langzeitmessung habe auch die maximalen Betriebsgeräusche bei der Beigeladenen ermittelt, ist nicht schlüssig in Frage gestellt. Allein der Umstand, dass die Kläger die verdeckte Langzeitmessung ohne nähere Konkretisierung als "ortsbekannt" eingestuft haben, erscheint nicht hinreichend für die Annahme, dass der Beigeladenen die Messung bekannt war und sie deshalb ihren Betriebsablauf in besonderer Weise auf Lärmvermeidung eingestellt hat. Es kommt daher nicht darauf an, dass die Beigeladene in der Antragsabwehrung ihre Kenntnis von der Messung bestritten hat. Die Behauptung, nur eine Messung am Wohnhaus führe zur Ermittlung der tatsächlichen Lärmimmissionen, ist fachlich nicht näher begründet. Sie setzt sich weder mit den Darstellungen des Sachverständigen im schriftlichen Gutachten vom 9. November 2016 (Bl. 12 f.) noch mit den der gerichtlichen Anordnung der "Pegeldifferenzmessung" vom 13. September 2016 zugrunde liegenden Ausführungen des Sachverständigen vom 10. September 2016 auseinander, noch werden fachliche Mängel der Berechnungsmethode geltend gemacht. Das Beharren auf der Auffassung, eine aktuelle Messung sei angezeigt, stellt die Tatsachenermittlung durch Sachverständigenbeweis nicht in Frage, da der plausible Annahme, dass die aktuell ermittelte Pegeldifferenz zwischen dem Wohnhaus und dem früheren Messpunkt eine Berechnung der am Wohnhaus anfallenden Lärmimmissionen anhand der früheren Messwerte erlaube, nicht fundiert entgegengetreten wurde.

9 Selbiges gilt auch hinsichtlich der Einwände gegen die Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen aufgrund der Änderung der Nachtausfahrten der LKW, die ausschließlich für den gegen die Genehmigung der Betriebserweiterung gerichteten Klageantrag relevant sind. Es ist nicht vorgetragen, dass diese Berechnungen dem fachwissenschaftlichen Standard nicht gerecht werden.

- 10 1.3. Soweit die Ausführungen im Zulassungsantrag - wie von der Beigeladenen angenommen - auch eine Rüge eines Verfahrensfehlers, hier der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO), enthalten, greift diese nicht durch.
- 11 Eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn ein anwaltlich vertretener Beteiligter von einem Beweisantrag abgesehen hat; etwas anderes kann nur dann gelten, wenn sich der Erinstanz eine Beweisaufnahme offensichtlich aufdrängen musste (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2010 - 2 A 120/08 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Die Kläger haben beim Verwaltungsgericht keinen Antrag auf Erhebung von Beweis durch ein weiteres Sachverständigengutachten gestellt. Angesichts der nachvollziehbaren Darstellung des beauftragten Sachverständigen drängte sich die Einholung eines weiteren Gutachtens auch nicht auf.
- 12 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159, § 162 Abs. 3 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen den Klägern aufzuerlegen. Allein mit dem Antrag, den Antrag auf Zulassung der Berufung zurückzuweisen, hat sie sich zwar noch keinem Kostenrisiko gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt. Doch hat sie bereits vor dem Verwaltungsgericht einen Sachantrag gestellt und mit dem genannten Antrag zum Ausdruck gebracht, dass sie auch im Falle einer Berufungszulassung das Kostenrisiko eingehen werde.
- 13 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt den Festsetzungen des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben worden sind.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Ranft

Dr. John